

**FORMBLATT**  
**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren**  
**und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)**

**Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange**

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	<b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2</b>
Belang	<b>Immissionsschutz</b>
Vorhaben	<b>Bebauungsplan "Solarpark Autobahn Ziesar", Stadt Ziesar, LK PM (OT Bücknitz, Glienecke, Köpernitz)</b>
	Stn. 162/20 T26

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Fachliche Stellungnahme</b>	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<b>Planinhalt, Planumfeld</b>	
Die Stadt Ziesar plant die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung Photovoltaik. Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt unmittelbar südlich an den Verlauf der A2 anschließend, umfasst die Flurstücke 171,	

172, 173 und 284 der Flur 12, Gemarkung Ziesar und hat eine Flächengröße von 4,45 ha.  
Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.

### **Fachliche Beurteilung**

Auf das Plangebiet wirken mangels Immissionsort keine unzulässigen Immissionen ein.

Vom Plangebiet können potentiell Lärmemissionen sowie Lichtemissionen (Blendung) ausgehen, die geeignet sind, in angrenzenden Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen. Auf Grund der Lage unmittelbar an der Autobahn A2 sowie des Gebietscharakters der angrenzenden Gebiete mit Immissionsorten (Gewerbegebiet) scheidet unzulässige Lärmemissionen durch die Photovoltaikanlage aus.

Hinsichtlich der Blendwirkung ist das südwestlich des Plangebietes gelegene Gewerbegebiet „Am Fläming“ Schopisdorf der Stadt Genthin (Sachsen-Anhalt) das einzig mögliche potentiell betroffene Gebiet. Die Entfernung des nächstgelegenen Gewerbegrundstücks zum Plangebiet beträgt hier 50 m. Hier sind nähere Betrachtungen erforderlich, um eine Blendwirkung ausschließen zu können.

Ergeben diese näheren Betrachtungen, dass keine unzulässige Blendwirkung verursacht wird, kann dem Vorhaben hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.

*Bearbeiter: Herr Gruber, Tel. 033201 442 550*

*E-Mail: maik.gruber@lfu.brandenburg.de*

Dieses Dokument wurde am 6. Oktober 2020 durch Barb-Kerstin Müschner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.